

- BMVgAVL V7079 -

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages Herrn Kay-Uwe Ziegler Platz der Republik 1 11011 Berlin

## Siemtje Möller

Parlamentarische Staatssekretärin Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22400 FAX +49 (0)30 2004-22441 E-MAIL BueroMoeller@bmvg.bund.de

Schriftliche Fragen 6/95 und 6/96 des Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler vom 9. Juni 2022, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 16. Juni 2022

ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannten Schriftlichen Fragen Berlin, 23. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf Ihre oben genannten Schriftlichen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Siemtje Möller

Parlamentarische Staatssekretärin

## Schriftliche Frage 6/95

"Ist vor Aufnahme einer Covid-19-Impfung in den Katalog der Basisimpfungen i.S.d. Allgemeinen Regelung (AR) A1-840/8-4000 ("Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen - Fachlicher Teil"), Version 2.1, Abschnitt 2.1 (insbesondere Nr. 2001) – auf Grundlage der "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuften AR A-840/8 ("Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen"; vgl. deren Nr. 103, der wegen der offenen Einstufung hier nicht wiedergegeben wird) – eine Art Vorprüfungsverfahren vorgeschrieben, und wenn ja, welches Verfahren (bitte in der Antwort eine kurze Beschreibung erläutern), und wenn nein, warum nicht?"

Für die Aufnahme der COVID-19 Impfung in den Katalog der Basisimpfungen war kein Vorprüfverfahren vorgeschrieben. Die Aufnahme einer Immunisierung in das Basisimpfschema erfolgt in spezifischer Einzelbetrachtung auf Basis der konkreten Rahmenbedingungen. Vor der Aufnahme der Immunisierung gegen SARS-CoV-2 erfolgte ein für die Infektion spezifischer, komplexer Entscheidungsprozess.

## Schriftliche Anfrage 6/96

"Was war der maßgebliche Grund für die Aufnahme der Covid-19-Impfung in den Katalog der Basisimpfungen i.S.d. Allgemeinen Regelung (AR) A1- 840/8-4000 ("Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen - Fachlicher Teil"), Version 2.1, Abschnitt 2.1 (insbesondere Nr. 2001) – auf Grundlage der "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuften AR A-840/8 ("Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen"; vgl. deren Nr. 103, der wegen der offenen Einstufung hier nicht wiedergegeben wird) - , was sollte dadurch bewirkt werden, und durch welche wissenschaftlichen Studien ist dieser angenommen Grund belegt (bitte in der Antwort die Quellenangabe der entsprechenden Studien nennen)?"

Durch die besonderen Bedingungen des engen Zusammenlebens in den Einsätzen aber auch in den Gemeinschaftsunterkünften in Ausbildungseinrichtungen in Deutschland bzw. durch die Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebs sind Soldatinnen und Soldaten per se einem relativ höheren Infektionsrisiko ausgesetzt, als andere Bevölkerungsgruppen. Deshalb zielen Impfungen in der Bundeswehr immer gleichzeitig auf den Schutz der Gemeinschaft und des Individuums ab und die Duldungspflicht ist ein wichtiges Instrument, um die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte durch die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten nicht zu gefährden.

Aussagen zu Nutzen und Wirksamkeit der in der Bundeswehr eingesetzten COVID-19-Impfstoffe sind durch verschiedene wissenschaftliche Studien belegt und über die Internetseite des Paul-Ehrlich-Institut abrufbar.

(https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessio-nid=B4806CA5FDB55FA0ABF7FD94FC509AEB.intranet241?nn=169730&cms\_pos=7)